

515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuer-
lich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, in der Fassung des Artikels IX der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, der Lebensmittelgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 245, und des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1966, BGBl. Nr. 235, wird abgeändert wie folgt:

1. Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

„(3) Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiernach nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt wird, in zwei gleiche Teile zu teilen. Hernach ist jeder Teil der Probe zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen. Der eine Teil ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen, der andere der Partei zurückzulassen. Die Partei ist berechtigt, im Beisein des Aufsichtsorganes auf jede Verpackung der beiden Teile der Probe Angaben über die Unternehmung (Firmenstempel u. dgl.) anzubringen. Für der Partei zurückgelassene Probenteile und augenscheinlich gleiche Wareneinheiten (Abs. 4) ist keine Entschädigung nach Abs. 5 zu gewähren.“

2. Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich oder deshalb nicht durchführbar, weil durch die Teilung ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt würde, hat das Aufsichtsorgan die Probe ohne vorherige Teilung der amtlichen Untersuchung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Wareneinheiten vorhanden, hat das Aufsichtsorgan hiervon eine Wareneinheit zu entnehmen und der Partei zurückzulassen. Im übrigen gilt der Abs. 3 sinngemäß.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 3 erhält die Bezeichnung 5.

4. Abs. 2 des § 29 entfällt.

5. Die Abs. 3 und 4 des § 29 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

6. § 30 entfällt.

7. Die bisherigen §§ 31 bis 34 erhalten die Bezeichnung 30 bis 33.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit es sich aber um eine Angelegenheit handelt, durch die das gerichtliche Strafrechtswesen berührt wird, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 3 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes hat die Partei Anspruch darauf, daß ihr ein Teil der amtlich gesiegelten Probe überlassen wird.

Aus praktischen Erwägungen, insbesondere aber zur Verringerung der Gefahr eines Beweisnotstandes für den Normadressaten, ist die zitierte Bestimmung dahin zu ändern, daß die gesetzliche Verpflichtung des Aufsichtsorgans nach Aushändigung einer amtlich gesiegelten Probe vom Verlangen der Partei unabhängig ist.

Es liegt vielfach in der Natur der Sache, daß die Probe nicht geteilt werden kann, ohne die Untersuchung zu vereiteln. Dies wäre zum Beispiel der Fall, würde eine Konservendose vorgefunden werden, die dem äußeren Anschein nach den Verdacht auf eine nicht einwandfreie Beschaffenheit des Inhaltes entstehen läßt, und keine weitere Dose mit gleichen äußeren Merkmalen vorhanden ist. Die Probenteilung ist undurchführbar, wenn es sich um das letzte Stück einer feilgehaltenen Ware handelt, deren Teilung entweder der Natur der Sache nach (zum Beispiel Konservendose) unmöglich ist oder eine Untersuchung vereiteln würde.

Ist eine Teilung der Probe aus den angeführten besonderen Gründen zu unterlassen, hat das Aufsichtsorgan die Probe ohne vorherige Teilung der amtlichen Untersuchung zuzuführen. Das Aufsichtsorgan hat, falls augenscheinlich gleiche Wareneinheiten noch vorhanden sind, hievon eine Wareneinheit zu entnehmen und der Partei zurückzulassen. Im übrigen hat es die Bestimmungen des Abs. 3 dem Sinne nach zu beachten.

Die Unteilbarkeit des Untersuchungsgegenstandes wird stets bei Gebrauchsgegenständen, wie zum Beispiel bei Maßen, Meßwerkzeugen u. dgl. gegeben sein.

Es wurde klargestellt, daß für der Partei zurückzulassende Probenteile und augenscheinlich gleiche Wareneinheiten keine Entschädigung zu gewähren ist.

Zu Art. I Z. 3:

Die Änderung der Bezeichnung des bisherigen Abs. 4 des § 3 in Abs. 5 ist durch die völlige Neufassung des Abs. 4 erforderlich.

Zu Art. I Z. 4:

Die in Z. 6 vorgesehene Streichung des § 30 hat zwingend zur Folge, daß den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten Sachverständigengebühren für die den Anzeigen angeschloßenen Gutachten künftig nicht mehr zu gewähren sind.

Die auf Grund eines Übereinkommens mit dem Bundesministerium für Justiz mit S 600.000 — jährlich limitierten Ersätze der Kosten staatlicher Lebensmitteluntersuchungsanstalten, soweit sie als Kosten des Strafverfahrens hereingebracht werden konnten, kommen künftig in Wegfall. Die sich aus dem Betrag von S 600.000 — ergebenden anteilmäßigen Einnahmen der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung und der nach § 25 autorisierten Landes-Lebensmitteluntersuchungsanstalten entfallen somit künftighin.

Zufolge der Streichung des § 30 wird § 29 Abs. 2, der die Verbindung zu § 381 Abs. 1 Z. 2 StPO darstellt, obsolet. Abs. 2 des § 29 ist daher zu streichen.

Zu Art. I Z. 5:

Die Streichung des Abs. 2 des § 29 erfordert die Änderung der Bezeichnung der bisherigen Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3.

Zu Art. I Z. 6:

Nach § 30 des Lebensmittelgesetzes 1951 sind die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten hinsichtlich ihrer im Strafverfahren abzugebenden Befunde und Gutachten gleich gerichtlichen Sachverständigen zu betrachten. Es finden daher auf solche Befunde und Gutachten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Verfahren beim Sachverständigenbeweis Anwendung. Dies gilt — nach der Judikatur — auch für

515 der Beilagen

3

die den Anzeigen angeschlossenen Anstaltsgutachten (St. X 22, XXXIII 50; EvBl. 1956, Nr. 48). Demnach ist in jenen Lebensmittelstrafverfahren, in denen bereits der Anzeige Gutachten und Befund der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt angeschlossen sind — dies ist durchwegs der Fall —, grundsätzlich kein weiterer Sachverständiger zu bestellen (EvBl. 1956 Nr. 48). Nur dann, wenn es „wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist“ (§ 118 Abs. 2 StPO.) oder wenn Bedenken gegen Befund oder Gutachten anders nicht beseitigt werden können (§§ 125, 126 StPO.), ist noch das Gutachten eines anderen Sachverständigen einzuholen. Wenn auch § 30 LMG., wie der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 29. Dezember 1966, 9 Os 92, 93/66, RZ. 1967, S. 54 ausführt, an sich nicht die Auswahl der Sachverständigen im Lebensmittelstrafverfahren beschränken soll, ergibt sich sohin bei restriktiver Auslegung des § 118 Abs. 2 StPO. dennoch praktisch eine gewisse Beschränkung der Sachverständigenauswahl.

Die dadurch bewirkte Rechtslage, die den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten gleichsam einen Primat hinsichtlich der gerichtlichen Sachverständigenfunktionen einräumt, erscheint insbesondere auch deshalb bedenklich, weil sie den Eindruck erweckt, daß der Anzeiger — die staatlichen Untersuchungsanstalten sind nach § 28 zur Anzeige verpflichtet — notwendigerweise an der Entscheidung über die Anklage als Sachverständiger zu einem wesentlichen Teil mitzuwirken hat.

Problematisch erscheint § 30 LMG. auch wegen der Konstruktion des Anstaltsgutachtens, das eine strafprozessuale Ausnahmehrscheinung darstellt (Lohsing-Serini, Strafprozeßrecht 4, S. 302 f.), während die Strafprozeßordnung — vom Falle des Fakultätsgutachtens nach § 126 Abs. 2 StPO. abgesehen, der insofern anders ist, als es sich dort um ein nicht reversibles „Obergutachten“ handelt — nur die Bestellung einer natürlichen Person zum Sachverständigen kennt. Es ergeben sich daher bei der Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf das Anstaltsgutachten zahlreiche Auslegungsfragen, die den Gerichten die Handhabung dieser Bestimmungen erheblich erschweren.

So bestehen in der gerichtlichen Praxis Meinungsverschiedenheiten darüber, ob das Anstaltsgutachten in der Hauptverhandlung nach § 252 Abs. 2 StPO. zu verlesen oder von einem Anstaltsbeamten nach § 252 Abs. 1 StPO. vorzutragen ist. Fraglich ist es auch, ob eine Erläuterung oder Ergänzung des Anstaltsgutachtens nach §§ 125, 126 StPO. im schriftlichen Weg oder durch Vernehmung eines Anstaltsbeamten zu geschehen hat und ob allenfalls der Anstalts-

beamte zu beiden bzw. an seinen Eid zu erinnern ist oder nicht.

Die Problematik des § 30 LMG. läßt es zweckmäßig erscheinen, diese Bestimmung ersetztlos zu streichen, zumal andere Lösungen mit erheblichen Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung verbunden wären.

Für die Konstruktion des Anstaltsgutachtens besteht unter dem Gesichtspunkt der gerichtlichen Strafrechtspflege jedenfalls keine Notwendigkeit. Durch den Wegfall des § 30 LMG. kommen künftig die Bestimmungen der Strafprozeßordnung uneingeschränkt zur Anwendung.

Demnach ist das der Anzeige angeschlossene Untersuchungsergebnis einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt nach § 252 Abs. 2 StPO. in der Hauptverhandlung zu verlesen und bei der Beweiswürdigung zu beachten.

Ebenso wie ein vom Beschuldigten vorgelegtes und in der Hauptverhandlung verlesenes Privatgutachten kann es aber nicht ein Sachverständigen eng gutachten ersetzen. Vielmehr werden die Gerichte in Lebensmittelstrafverfahren auch weiterhin Sachverständige zu bestellen haben, da nach der besonderen Beschaffenheit der Tatbestände des Lebensmittelstrafrechts zumeist die „sachverständliche Beurteilung“ zur Feststellung des Sachverhaltes unumgänglich ist. Insbesondere wird die Bestellung eines Sachverständigen dann notwendig sein, wenn die im Verfahren vorliegenden Anstalt- und Privatgutachten einander widersprechen. Die bisherige Praxis der Gerichte läßt es nicht befürchten, daß in solchen Fällen etwa ein Freispruch in mißverständlicher Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ gefällt würde. Wen das Gericht zum Sachverständigen bestellt, bleibt ihm auch weiterhin überlassen (§ 119 Abs. 2 StPO.). Es kann daher auch einen Beamten einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt als Sachverständigen beziehen, der ad personam bestellt, an die Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches nicht gebunden ist. Er wird dann nicht in seiner Beamtenfunktion, sondern völlig weisungsfrei auf Grund seiner eigenen, freien Sachverständigenmeinung tätig.

Keinesfalls aber erscheinen nicht vorbefaßte Beamte einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt schon deshalb als Sachverständige bedenklich, weil die Anzeige von jener Untersuchungsanstalt erstattet worden ist, der sie angehören.

Zu Art. I Z. 7:

Die Bezeichnungsänderung der bisherigen §§ 31 bis 34 in §§ 30 bis 33 ist durch die Streichung des § 30 bedingt.

Zu Art. II:

Die Vollziehungsklausel ist der des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, angeglichen.